

(Nr. 2292.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Westphalen. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen .c. .c.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuss aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Rathes zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, was folgt:

§. 1.

Es soll in der Provinz Westphalen, sowie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie ein Ausschuss aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuss (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesekentwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuss ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingeseffenen der Provinz einzuholen für

gut finden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben zu wählen sind:

I. vom Stande der Ritterschaft, einschließlich der zu den vormals reichsunmittelbaren Fürsten nicht gehörenden im Stande der Fürsten und Herren Stimmberechtigten:

- | | | |
|--|---|----------|
| 1) aus dem Minden-Ravensberg'schen und dem Paderborn'schen Wahlbezirk | 1 | Mitglied |
| 2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirk | 1 | „ |
| 3) aus dem östlichen und dem westlichen Münster'schen Wahlbezirk | 1 | „ |
| 4) aus den, auf dem Landtage versammelten, oben bezeichneten Stimmberechtigten im Stande der Fürsten und Herren, und aus dem Stande der Ritterschaft, ohne Rücksicht auf die genannten kombinirten Wahlbezirke | 1 | „ |

II. vom Stande der Städte:

- | | | |
|---|---|--------|
| 1) aus dem Minden-Ravensberg'schen und dem Paderborn'schen Wahlbezirk | 1 | „ |
| 2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirk | 1 | „ |
| 3) aus dem östlichen und dem westlichen Münster'schen Wahlbezirke | 1 | „ |
| | | 4) aus |

4) aus den auf dem Landtage versammelten städtischen Abgeordneten, ohne Rücksicht auf die genannten kombinierten Wahlbezirke 1 Mitglied

III. vom Stande der Landgemeinden:)

1) aus dem Minden-Navensbergischen und dem Paderbornschen Wahlbezirke 1 =

2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirke 1 =

3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterischen Wahlbezirke 1 =

4) aus den auf dem Landtage versammelten Abgeordneten des Standes der Landgemeinden ohne Rücksicht auf die gedachten kombinierten Wahlbezirke 1 =

12 Mitglieder.

Diese Wahlen erfolgen durch die Abgeordneten der betreffenden Wahlbezirke und Stände, beziehungsweise die sämtlichen Abgeordneten des betreffenden Standes aus deren Mitte. Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschuss noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können.

Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuss für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen, wegen der Konkurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnungen treffen werden.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Wenn Wir denselben aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen, und diese von der ihnen §. 5. gegebenen Befugniß keinen Gebrauch machen, tritt der Landtags-Marschall dem Ausschuffe als dreizehntes Mitglied hinzu.

Wenn Wir dagegen für gut finden, ihn aus der Ritterschaft zu entnehmen, wird er in die Zahl der Ausschuss-Mitglieder dieses Standes, beziehungsweise

weise desjenigen Landestheils, welchem er als Landtags-Mitglied angehört, in der Art mitgerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls, werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Fürsten und Herren, oder dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb, wenn der Landtags-Marschall der Ritterschaft angehört, für ihn, ebenso wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er in diesem Falle in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern. Ein in den Ausschuss gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfalligen Beschlüsse Unserer Bestätigung und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebruecktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

- v. Doyen. Mähler. v. Kochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.
- Eichhorn. v. Ehle. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
- Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.